



KINDERSCHUTZKONZEPT

DER EVANGELISCHEN KINDERTAGESSTÄTTE VERSÖHNUNGSKIRCHE
INGELHEIM

EVANGELISCHE KINDERTAGESSTÄTTE VERSÖHNUNGSKIRCHE INGELHEIM
DIETRICH-BONHOEFFER-STRASSE 5
55218 INGELHEIM
TELEFON: 06132-86187
E-MAIL: KITA.VERSOEHNUNGSKIRCHENGEMEINDE.INGELHEIM@EKHN.DE



Inhalt

2. Gesetzliche Grundlagen	3
3. Leitlinien des Kinderschutzes	4
4. Einrichtungsbezogenes Handlungs- und Haltungskonzept	5
6. Erweiterte Führungszeugnisse für Haupt- und Ehrenamtliche	8
7. Berücksichtigung von Kinderschutzfragen im Rahmen der Personalgewinnung	9
8. Definition Kindeswohl	10
9. Leitfaden zur Kindeswohlsicherung	11
10. Ablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	12
10.1 Risikowahrnehmung	12
10.2. Risikobewertung	12
10.3. Erörterung mit den Erziehungsberechtigten	13
10.4. Hilfeplanung/Meldung nach § 8a SGB VIII	13
10.5. Weitere Beobachtung/ Begleitung	13
10.6. Informationsaustausch und Datenschutz	13
11. Leitfaden bei Verdacht auf Gewalt innerhalb der Kita durch Mitarbeitende	16
12. Unser Beschwerdemanagement	17
12.2. Unser Beschwerdeverfahren für die Kinder	17
12.3. Unser Beschwerdeverfahren für die Eltern	19
12.5. Maßnahmen zur Qualitätssicherung unseres Beschwerdemanagements	20
13. Verhaltenskodex	22
13. Anhang	25



1. **Vorwort zu den Kinderschutzkonzepten der Kindertagesstätten in der Gemeindeübergreifenden Trägerschaft (GüT)**

Der Schutz von Kindern ist ein zentraler Auftrag unserer kirchlichen Arbeit. Die Kindertagesstätten in der Gemeindeübergreifenden Trägerschaft (GüT) des Evangelischen Dekanats Ingelheim-Oppenheim verstehen sich als sichere Orte, an denen Kinder Schutz, Wertschätzung und Förderung erfahren und sich in ihrer Persönlichkeit frei entfalten können.

Grundlage unseres Handelns sind die Vereinbarungen zwischen dem Landkreis Mainz-Bingen und der GüT zur Sicherstellung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII sowie zur Sicherstellung der persönlichen Eignung gemäß § 72a SGB VIII, das Präventions- und Kinderschutzkonzept des Evangelischen Dekanats Ingelheim-Oppenheim sowie die Handreichungen/Gewaltprävention der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) zum Kinderschutz und zur Kindeswohlgefährdung.

Die pädagogische Arbeit in unseren Einrichtungen basiert auf dem christlichen Menschenbild. Jeder Mensch ist ein einzigartiges und liebenswertes Geschöpf Gottes. Daraus erwächst unser Anspruch an einen respektvollen, achtsamen und wertschätzenden Umgang miteinander. Vertrauensvolle Beziehungen zwischen Kindern und allen Mitarbeitenden sind dafür eine wesentliche Grundlage – dieses Vertrauen darf jedoch niemals missbraucht werden.

Kinder haben ein Recht auf Schutz, Würde sowie körperliche und seelische Unversehrtheit. Gewalt, Vernachlässigung, Grenzverletzungen und sexualisierte Übergriffe werden in unseren Einrichtungen nicht toleriert. Die GüT übernimmt Verantwortung für alle ihr anvertrauten Kinder und schafft verbindliche Strukturen, die Kinder schützen, Übergriffen vorbeugen und Täterinnen und Tätern keinen Raum geben. Gleichzeitig dient das Kinderschutzkonzept auch dem Schutz der Mitarbeitenden vor falschen Verdächtigungen.

Gelebter Kinderschutz bedeutet eine Kultur der Achtsamkeit – gegenüber Kindern, Eltern und Mitarbeitenden. Aufmerksamkeit im pädagogischen Alltag, klare Regeln und ein offener Umgang mit dem Thema Kindeswohl stärken Kinder in ihren Rechten und fördern ihr Wohlbefinden. Pädagogische Fachkräfte tragen dazu bei, dass Kinder sich zu selbstbewussten, fröhlichen, kompetenten und sozialfähigen Menschen entwickeln können. Dazu gehört, dass Kinder ernst genommen werden, ihre Meinung Gehör findet und sie ihre Bedürfnisse, Wünsche und Befindlichkeiten jederzeit äußern können, ohne Angst vor Ablehnung, Ausgrenzung oder Sanktionen.

Mit der Entwicklung und Umsetzung dieses Kinderschutzkonzepts möchten wir Kinder vor akuten oder drohenden Gefährdungen schützen und ihre gesunde Entwicklung unterstützen. Dabei sind wir uns bewusst, dass Risiken sowohl im familiären Umfeld als auch innerhalb der Einrichtung bestehen können.



Kinderschutzkonzept der evangelischen Kindertagesstätte der Versöhnungskirche Ingelheim

Die Kinderschutzkonzepte der GÜT verstehen sich als lebendige Arbeitsgrundlagen. Gesellschaftliche Bedingungen und Anforderungen verändern sich stetig, deshalb werden die Konzepte regelmäßig überprüft und weiterentwickelt. Fortbildungen, fachliche Beratung und kontinuierlicher Austausch sind dafür unerlässlich. Kinderschutz gelingt nur, wenn er von allen Mitarbeitenden aufmerksam, reflektiert und verantwortungsvoll gelebt wird.

Für die GÜT im Dekanat Ingelheim-Oppenheim

Geschäftsführerin

Sabine Bezvald

2. Gesetzliche Grundlagen

Der § 8a SGB VIII formuliert den Schutzauftrag als gemeinsame Aufgabe der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe. Diese zentrale Aufgabe der Kindertagesstätte ist darüber hinaus in den Leitlinien der EKHN benannt, welche eine kirchengesetzliche Grundlage darstellen.

Hier finden Sie die gesetzlichen und verpflichtenden Auflagen von Seiten des Gesetzgebers:

- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)
- Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG)
- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- Sozialgesetzbuch, Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII):

§ 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Verpflichtet alle Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, bei Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung aktiv zu werden. Dazu gehört die Risikoeinschätzung in Zusammenarbeit mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft sowie die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, sofern dies mit dem Wohl des Kindes vereinbar ist.

§ 9 SGB VIII – Grundrichtung der Erziehung

Betont die Berücksichtigung der wachsenden Selbstständigkeit und Mitbestimmung von Kindern (Partizipation).

§ 45 SGB VIII – Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

Die Betriebserlaubnis für eine Kindertagesstätte ist an die Erfüllung von Anforderungen zum Schutz der Kinder geknüpft, darunter der Nachweis eines Kinderschutzkonzepts.

- Handreichung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN)
- Kinderschutzverordnung der EKHN
- UN-Kinderrechtskonvention (KRK)



3. Leitlinien des Kinderschutzes

Die Leitlinien des Kinderschutzes orientieren sich an einem ganzheitlichen Ansatz, der das Wohl der Kinder in den Mittelpunkt stellt und Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung umfasst. Sie beinhalten präventive Elemente, die sicherstellen sollen, dass Kinder in einem sicheren, respektvollen und fördernden Umfeld aufwachsen können. Das sind unsere zentralen Leitlinien des Kinderschutzes:

- **Wahrung des Kindeswohls:** Das Kindeswohl steht immer an erster Stelle. Entscheidungen und Handlungen im pädagogischen Umfeld müssen immer im besten Interesse des Kindes getroffen werden.
- **Frühzeitige Erkennung von Gefährdung:** Fachkräfte müssen Anzeichen für Kindeswohlgefährdung frühzeitig erkennen. Dazu gehört das regelmäßige Beobachten und die Reflexion des Verhaltens von Kindern sowie das Erkennen von Auffälligkeiten in der Entwicklung.
- **Prävention und Sensibilisierung:** Es müssen präventive Maßnahmen ergriffen werden, um Kinder vor jeglicher Form von Misshandlung, Gewalt und Vernachlässigung zu schützen. Dies schließt die Aufklärung von Kindern über ihre Rechte und den Umgang mit gefährlichen Situationen ein.
- **Professionelle Haltung und Verhalten:** Alle Fachkräfte müssen sich ihrer Vorbildfunktion bewusst sein und respektvoll sowie einfühlsam mit den Kindern umgehen. Sie müssen ihre eigenen Grenzen sowie die der Kinder achten und eine sichere, respektvolle Atmosphäre schaffen.
- **Partizipation und Mitbestimmung der Kinder:** Kinder haben das Recht, in Entscheidungen, die sie betreffen, einbezogen zu werden. Ihre Wünsche, Ängste und Bedürfnisse sollten gehört und ernst genommen werden.
- **Verpflichtung zur Meldung von Gefährdung:** Wenn eine Kindeswohlgefährdung erkannt wird, sind Fachkräfte verpflichtet, dies unverzüglich an die zuständigen Stellen zu melden, z.B. an das Jugendamt oder die Polizei. Dabei muss das Verfahren transparent und im besten Interesse des Kindes sein.
- **Vertraulichkeit und Datenschutz:** Der Schutz von persönlichen und vertraulichen Informationen muss jederzeit gewahrt werden. Nur bei begründetem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung dürfen Informationen weitergegeben werden.



- **Zusammenarbeit mit Eltern und anderen Institutionen:** Ein offener Dialog mit den Eltern ist entscheidend, um gemeinsam Lösungen zu finden. Zudem ist die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, wie Jugendämtern oder Gesundheitsdiensten, wichtig, um eine umfassende Unterstützung für das Kind sicherzustellen.
- **Schulung und Fortbildung der Fachkräfte:** Alle Mitarbeitenden müssen regelmäßig geschult und sensibilisiert werden, um Anzeichen von Kindeswohlgefährdung zu erkennen und angemessen zu reagieren. Fachliche Weiterbildungen sind eine Voraussetzung für professionelles Handeln im Kinderschutz.
- **Dokumentation und Nachverfolgung:** Alle relevanten Beobachtungen und Maßnahmen zum Kinderschutz müssen sorgfältig dokumentiert und regelmäßig überprüft werden, um eine lückenlose Nachverfolgbarkeit und eine kontinuierliche Unterstützung zu gewährleisten.

Diese Leitlinien sind wesentlich, um sicherzustellen, dass Kinder in einer sicheren, geschützten Umgebung aufwachsen und ihre Rechte gewahrt werden.

4. Einrichtungsbezogenes Handlungs- und Haltungskonzept

Für die kindliche Entwicklung sind vertrauensvolle Beziehungen zu anderen Menschen unerlässlich. Sie entwickeln sich durch Wertschätzung, Ermutigung und Schutz vor seelischen und körperlichen Verletzungen.

Wenn jedoch der Verdacht entsteht, dass Erwachsene oder andere Kinder die Beziehungen ausnutzen und einem Kind schaden, ist es die Verantwortung der Erwachsenen darauf einzuwirken, dass Kinder sicher und unterstützend aufwachsen können.

Für einen professionellen Umgang mit Verdachtsfällen unterscheidet man zwischen:

- **unbeabsichtigten Grenzverletzungen**, die spontan und ungeplant geschehen und die subjektive Grenze des Kindes verletzen; z.B. Beleidigungen, Abwertungen, Anschreien, Beschämen, grob Berühren.
- **Übergriffen**, die nicht aus Versehen passieren, sondern Ausdruck einer Haltung, die Grenzen anderer zu missachten sind; z.B. bewusstes Bloßstellen und Ängstigen, körperliche Berührungen, die über ein professionelles Maß hinausgehen, Hinwegsetzen über Signale des Kindes gegen Nähe und Berührungen. Übergriffe sind auch daran zu erkennen, dass die Kritik anderer nicht beachtet wird und Beschwerden als »Petzen« o.ä. bezeichnet werden.
- **strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt**, z.B. Körperverletzung, Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung (wie sexuelle Nötigung, sexualisierte Gewalt,



Kinderschutzkonzept der evangelischen Kindertagesstätte der Versöhnungskirche Ingelheim

Vergewaltigung), Erpressung. Kindeswohlgefährdungen entstehen nicht nur durch aktive Taten, sondern auch aufgrund von Unterlassungen. So sind Verdachtsfälle von Bindungslosigkeit, Verwahrlosung und Verhinderung von Förderung zu beachten und darauf einzuwirken, dass Kinder gute Entwicklungschancen bekommen.

Um den Schutz der anvertrauten Kinder gewährleisten zu können und die Kindertageseinrichtung zu einem Ort größtmöglicher Sicherheit zu machen, ist es für den Träger und die Leitung wichtig, möglichst frühzeitig Kenntnis von möglicherweise unangemessenen Verhaltensweisen und grobem Fehlverhalten von Mitarbeitenden zu erlangen. Die Mitarbeitenden sind aufgefordert, ihrer Leitung und/oder dem Träger Anhaltspunkte für grenzüberschreitendes oder übergriffiges Verhalten von Kolleginnen und Kollegen mitzuteilen. Den offen gelegten Informationen wird mit hoher Sensibilität und ohne Vorverurteilung nachgegangen. Die Mitteilung eines solchen Verdachtes im Sinne des Schutzes der Kinder stellt keine Denunziation dar. Die Mitteilenden haben nicht mit Nachteilen zu rechnen. Dies gilt auch für den Fall, dass die vermuteten Grenzverletzungen im Zuge der weiteren Aufklärung nicht erwiesen oder sogar widerlegt werden können. Etwas anderes gilt nur, wenn Mitarbeitende schuldhaft Falschangaben gemacht oder entlastende Tatsachen verschwiegen hat. Kinderschutz bedeutet für alle Mitarbeiter*innen demnach Fehlverhalten seitens der Erwachsenen oder anderer Kinder zu erkennen und in einer fehlerfreundlichen Kultur respektvolle, schützende Verhaltensweisen zu vereinbaren und zu praktizieren.

Wir verstehen auch Gewalt unter Kindern als eine mögliche Kindeswohlgefährdung. Aggressives Verhalten hat für uns viele Gesichter. Neben körperlichen Verletzungen und Bedrohungen steht für uns der Begriff "Gewalt" auch für soziale Ausgrenzung, Hänseleien oder verbale Attacken. Ein Kind ist Gewalt ausgesetzt, wenn er oder sie wiederholt und über eine längere Zeit den negativen Handlungen eines oder mehrerer anderer Kinder ausgesetzt ist. Dazu zählen über verbale (z.B. drohen, hänseln) und körperliche (schlagen, treten, kneifen usw.) Attacken hinaus auch Verhaltensweisen, wie Grimassen schneiden oder jemanden ignorieren. Im erzieherischen Alltag ist es wichtig, den Unterschied zwischen destruktiver Gewalt und entwicklungsbedingten und - notwendigen Rangeleien und Kräftemessen zwischen ebenbürtigen Altersgenossen zu kennen und entsprechend zu reagieren und zu handeln. Wir sprechen dann von Gewalt, wenn die Kräfte ungleich verteilt sind. Ein Kind, das sich dauerhaft nicht aus der Opferrolle befreien kann, braucht Hilfe. Wir verstehen unsere Arbeit als Erzieher*innen in erster Regel als Begleiter*innen, Beschützer*innen und Unterstützer*innen. Bei Konflikten zwischen den Kindern versuchen wir, sie dazu zu bringen ihre Konflikte selbst zu lösen. Wenn sich Kinder schlagen, sollen sich die vermeintlichen Täter und Opfer zusammensetzen und klären, wie es zu diesem Zwischenfall gekommen ist. Das bedeutet, dass Täter und Opfer sich verständigen müssen, um herausfinden, wie es zu dieser Situation kam und wie sich die handelnden Kinder dabei gefühlt haben.



5. Sexualpädagogisches Konzept

Das sexualpädagogische Konzept unserer Kindertagesstätte verfolgt das Ziel, Kindern ein gesundes, respektvolles und selbstbestimmtes Verhältnis zu ihrem eigenen Körper, ihrer Sexualität und den Beziehungen zu anderen zu vermitteln. Wir schaffen einen sicheren Rahmen, in dem Kinder in einer respektvollen und wertschätzenden Atmosphäre ihre Fragen und Bedürfnisse rund um das Thema Sexualität ausdrücken können. Dabei gilt es, klar zu unterscheiden zwischen der kindlichen Sexualität und der von Erwachsenen. Kindliche Sexualität ist unbefangen, spielerisch, spontan und bezieht dabei alle Sinne mit ein. Kinder pflegen in der Regel einen natürlichen Umgang mit Sexualität, in dem sie ihren Körper (und ggf. auch den eines anderen Kindes) neugierig erkunden.

Darauf haben sie ein Recht, benötigen jedoch auch klare und verlässliche Regeln zu ihrer Sicherheit und Orientierung. Wichtige Erfahrungen von Nähe und Distanz spielen eine ebenso große Rolle wie das Recht, eigene Grenzen zu setzen bzw. die Pflicht der Anderen, diese auch zu respektieren.

Das Erleben persönlicher Grenzsetzungen in der Kita ist zugleich ein wirksamer Schutz vor generellen Missbrauchserfahrungen.

Respekt vor der körperlichen Integrität

Wir vermitteln den Kindern von Anfang an ein Bewusstsein für ihren eigenen Körper und dessen Rechte. Jedes Kind soll lernen, eigene Grenzen zu setzen und die Grenzen anderer zu respektieren. Wir achten darauf, dass Kinder sich sicher fühlen, ihre Körperwahrnehmung zu äußern und körperliche Nähe nur dann zuzulassen, wenn sie sich wohl dabei fühlen.

Altersgerechte Aufklärung

Sexualpädagogik in der Kita orientiert sich an den Entwicklungsstufen der Kinder. In spielerischer Form, durch Bücher, Lieder und Bilder, sowie in Gesprächen thematisieren wir grundlegende Fragen zu Körper und Geschlecht. Themen wie "Junge oder Mädchen", "Wieso gibt es Unterschiede?" oder "Wo kommen Babys her?" werden auf altersgerechte Weise behandelt, um Neugierde und ein gesundes Selbstbewusstsein zu fördern. Die Geschlechtsorgane werden beim Namen genannt.

Förderung von Gleichwertigkeit und Vielfalt

Wir legen großen Wert auf den respektvollen Umgang mit unterschiedlichen Geschlechtern und Lebensweisen. Jedes Kind soll lernen, Vielfalt als Bereicherung zu begreifen, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Kultur oder familiärer Struktur. Vorbilder und Rollenmuster werden in der täglichen Arbeit reflektiert und vielfältige Perspektiven eingebaut.



Kommunikation und Partizipation

Die Kinder werden ermutigt, Fragen zu stellen und ihre Gedanken zum Thema Sexualität offen zu äußern. Wir nehmen ihre Fragen ernst und beantworten sie wahrheitsgemäß und auf eine für das jeweilige Alter passende Weise. Ein respektvoller Dialog und die Möglichkeit zur Mitbestimmung sind für uns essenziell. Die Grenzen der Kinder werden respektiert und bestmöglich berücksichtigt (z.B. bei der Wahl der Bezugsperson für Toilettengang, Windel- oder Kleidungswechsel).

Schulung des Teams

Alle Mitarbeitenden in der Kita werden regelmäßig fort- und weitergebildet, um die Sexualpädagogik kompetent und sicher umzusetzen. Dies umfasst sowohl die rechtlichen Rahmenbedingungen als auch die pädagogischen Konzepte, um auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder und deren Fragen gezielt eingehen zu können.

Zusammenarbeit mit Eltern

Wir beziehen die Eltern in die sexualpädagogische Arbeit mit ein, indem wir ihnen Materialien und Informationen zur Verfügung stellen und bei Bedarf Beratung anbieten. Ein vertrauensvoller Austausch über Themen der Sexualerziehung ist uns wichtig, um einheitliche und respektvolle Werte zu fördern.

Durch diese Ansätze möchten wir den Kindern helfen, ein positives Körperbild zu entwickeln, ihre eigenen Wünsche und Grenzen zu erkennen und zu respektieren sowie die Vielfalt menschlicher Beziehungen zu verstehen.

6. Erweiterte Führungszeugnisse für Haupt- und Ehrenamtliche

Gemäß § 72a SGB VIII sind Personen, die in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind oder in engem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Dieses enthält neben den allgemeinen Informationen eines regulären Führungszeugnisses auch spezifische Eintragungen zu Straftaten, die den Schutz von Minderjährigen betreffen, wie beispielsweise sexueller Missbrauch, Kindesmisshandlung oder Kinderpornografie. Die Verantwortung für die Überprüfung dieses Führungszeugnisses liegt bei der Leitung der Einrichtung, die sicherstellen muss, dass nur geeignete Personen in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden. Diese Überprüfung erfolgt in der Regel bei der Aufnahme der Tätigkeit und kann alle fünf Jahre wiederholt werden. Auch ehrenamtliche Mitarbeiter sind von dieser Regelung betroffen, es sei denn, der Kontakt zu den Kindern ist nur geringfügig oder kurzfristig. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses kann zu aufsichtsrechtlichen Maßnahmen führen und das Vertrauen in die Einrichtung beeinträchtigen.



7. Berücksichtigung von Kinderschutzfragen im Rahmen der Personalgewinnung

Im Rahmen der Personalgewinnung in Kindertagesstätten ist es entscheidend, Kinderschutzfragen umfassend zu berücksichtigen, um sicherzustellen, dass nur geeignetes Personal eingestellt wird, das den hohen Anforderungen an den Schutz von Kindern gerecht wird. Zunächst müssen alle neuen Mitarbeiter*innen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, das Informationen über Straftaten enthält, die eine Gefahr für Kinder darstellen könnten, wie etwa Missbrauch oder Gewalt. Dieses Dokument dient als grundlegende Maßnahme, um sicherzustellen, dass keine Personen mit relevanten Vorstrafen in der Einrichtung arbeiten. Darüber hinaus wird die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber nicht nur auf der Grundlage ihrer fachlichen Qualifikationen, sondern auch hinsichtlich ihrer persönlichen Einstellung zum Kinderschutz überprüft. Es wird darauf geachtet, dass die Bewerber ein sicheres, respektvolles und gewaltfreies pädagogisches Umfeld für Kinder schaffen können.

Zusätzlich werden Referenzen der Bewerber eingeholt, um deren frühere Erfahrungen und ihr Verhalten im Umgang mit Kindern zu überprüfen. In Vorstellungsgesprächen wird auf die Fähigkeit eingegangen, in schwierigen Situationen angemessen und im Sinne des Kinderschutzes zu handeln. Im Zuge der Personalgewinnung wird auch deutlich gemacht, dass kontinuierliche Fortbildungen im Bereich Kinderschutz, Prävention und Gewaltfreies Arbeiten notwendig sind, um sicherzustellen, dass das Personal stets über aktuelle Fachkenntnisse verfügt. Es werden zudem klare Verpflichtungen zum Kinderschutz festgehalten, etwa die regelmäßige Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses und die Meldung von Verdachtsfällen auf Kindeswohlgefährdung. Durch diese Maßnahmen wird gewährleistet, dass nur Personal in der Einrichtung arbeitet, das in der Lage ist, ein sicheres Umfeld für Kinder zu schaffen und die höchsten Standards des Kinderschutzes zu wahren.

Der/die neue Mitarbeitende erhält eine Schweigepflichterklärung, in der der/die Mitarbeitende aufgefordert ist, dem Datenschutz unterliegend zu handeln und mit entsprechenden Daten umzugehen.

Nach Einstellung des/der Mitarbeitenden erhält diese/r eine umfassende Einweisung durch die Leitung. Diese umfasst alle Themenbereiche der Kita, die Konzeption, Leitbild.

Der/die Mitarbeitende wird in der Einarbeitung eng von der Gruppenleitung und Leitung begleitet und beide stehen für Rückfragen zur Verfügung.

Ebenfalls finden jährlich standardisierte Gespräche mit Mitarbeitenden nach Vorgabe der EKHN statt.



8. Definition Kindeswohl

Das Kindeswohl bezeichnet den Zustand, in dem ein Kind in seiner körperlichen, seelischen und sozialen Entwicklung geschützt und gefördert wird. Es umfasst grundlegende Bedürfnisse wie körperliche Unversehrtheit, emotionale Sicherheit, stabile Bindungen zu Bezugspersonen, Zugang zu Bildung sowie Teilhabe am sozialen Leben. Ein zentrales Ziel ist es, dem Kind eine gewaltfreie, sichere und förderliche Umgebung zu bieten, in der es sich gesund entwickeln kann.

Rechtlich wird das Kindeswohl durch verschiedene Gesetze geschützt, darunter das Grundgesetz, das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), das Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) und die UN-Kinderrechtskonvention. Diese Gesetze verpflichten Eltern, pädagogische Fachkräfte und staatliche Institutionen, das Wohl des Kindes zu gewährleisten und vorrangig zu berücksichtigen. Besonders wichtig sind hierbei die Vorgaben aus § 1666 BGB (staatliche Eingriffe bei Kindeswohlgefährdung) und § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung).

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes so beeinträchtigt wird, dass seine gesunde Entwicklung gefährdet ist. Ursachen können körperliche oder seelische Gewalt, Vernachlässigung oder sexueller Missbrauch sein. In solchen Fällen sind alle Beteiligten – von den Eltern über Fachkräfte bis hin zu Jugendämtern – verpflichtet, geeignete Maßnahmen zum Schutz des Kindes zu ergreifen.

Das Kindeswohl bildet somit den Leitgedanken für alle Maßnahmen, die das Leben und die Entwicklung von Kindern betreffen.



9. Leitfaden zur Kindeswohlsicherung

Mit dem folgenden »Leitfaden zur Kindeswohlsicherung« wird der Schutzauftrag nach § 8a Abs. 2 SGB VIII in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung umgesetzt.

Wenn wir uns Sorgen um Kinder machen, ein Entwicklungsrisiko oder eine Kindeswohlgefährdung vermuten, geht es darum:

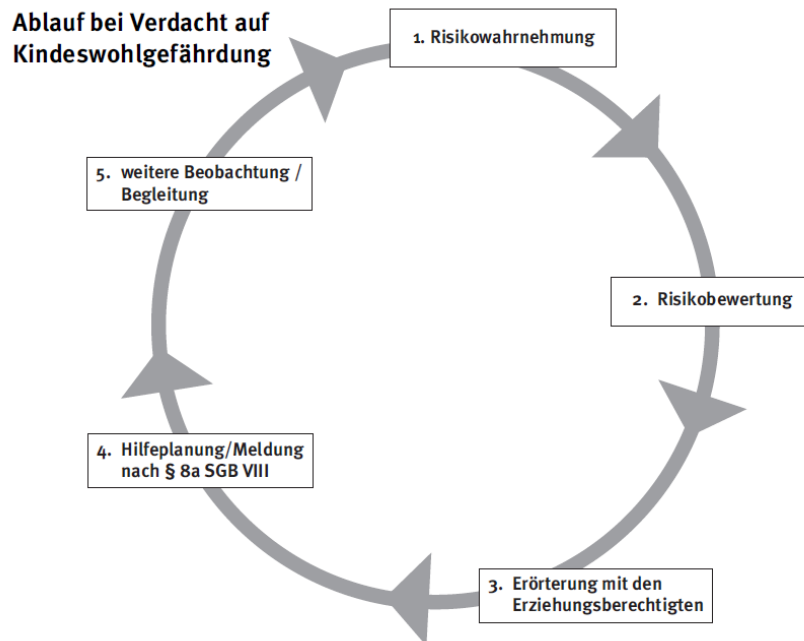
- das eigene Gefühl ernst zu nehmen
- Ruhe zu bewahren, um ein besonnenes, planvolles und abgestimmtes Vorgehen zu organisieren
- sich frühzeitig einer/einem Kolleg*in mitzuteilen und Beobachtungen im Team zu besprechen

Es gibt keine eindeutige rechtliche Definition, ab wann körperliche und seelische Vernachlässigungen und/ oder Taten das Kindeswohl gefährden. Daher ist eine gemeinsame Abschätzung unter Einbezug der insoweit erfahrenen Fachkraft (InsoFa) (vier Augen Prinzip) des Gefährdungsrisikos und der Schutzfaktoren notwendig.

- an der Seite des Kindes zu sein
Das Kind braucht Möglichkeiten, sich in einem geschützten Rahmen auszudrücken, ohne ausgefragt zu werden. Es muss in seinen Rechten (z. B. auf Beteiligung) geachtet werden.
- in Gesprächen mit den Eltern die jeweiligen Wahrnehmungen auszutauschen
- Verantwortung zu übernehmen für die eigene Arbeitsfähigkeit durch kollegiale Beratung, Supervision und Fortbildung
- im Team Vereinbarungen zu treffen über ein Zeitkontingent für die Kinder, um die wir uns Sorgen machen



10. Ablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung



10.1 Risikowahrnehmung

Liegen Informationen vor, aus denen sich der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung ergibt:

- werden alle Auffälligkeiten unter Angabe des Zeitpunkts und der beobachtenden Person dokumentiert
- werden Aussagen des Kindes in wörtlicher Rede notiert und um die eventuell vorausgegangene Frage der pädagogischen Fachkraft ergänzt. Wenn die Aussage des Kindes nicht mehr ganz genau wiedergegeben werden kann, muss dies als Anmerkung ergänzt werden (»hat ungefähr gesagt« oder »hat sinngemäß gesagt«).
- informieren die Mitarbeitenden der Kita die Leitung.

Die Einrichtungsleitung trägt, sobald sie informiert ist, die Verantwortung für den gesamten Prozess!

10.2. Risikobewertung

- Besteht weiterhin ein Verdacht, muss die Weiterbearbeitung des Themas gesichert sein!
- Ein abgestimmtes Vorgehen der beteiligten Fachkräfte ist notwendig. Die Verantwortung dafür hat die Einrichtungsleitung.
- Die Sorgeberechtigten sind von Beginn an zu beteiligen, wenn dies nicht dem wirksamen Schutz des Kindes entgegensteht (z.B. bei vermutetem innerfamiliären sexuellen Missbrauch oder der Gefahr akuter Gewaltanwendung gegen das Kind).
- Mitarbeitende können sich über die Einrichtungsleitung an die Insofern Erfahrende Fachkraft (InsoFa) nach § 8a SGB VIII wenden oder zur Beratung des weiteren Vorgehens



Kinderschutzkonzept der evangelischen Kindertagesstätte der Versöhnungskirche Ingelheim

an die Fachberatung der EKHN. Der Fall muss, soweit dies sinnvoll möglich ist, anonymisiert dargestellt werden.

10.3. Erörterung mit den Erziehungsberechtigten

Zur weiteren Klärung werden die Sorgeberechtigten zu Gesprächen eingeladen. Dabei geht es darum, Beobachtungen und Erklärungsmöglichkeiten auszutauschen, Unterstützung anzubieten und Verabredungen zu treffen. Bei vermuteter Kindeswohlgefährdung nimmt die Einrichtungsleitung an den weiterführenden Gesprächen mit den Sorgeberechtigten und den Kooperationspartnern teil.

10.4. Hilfeplanung/Meldung nach § 8a SGB VIII

- Erscheinen die Unterstützungsmöglichkeiten im Rahmen der Kindertageseinrichtung als nicht ausreichend, werden die Sorgeberechtigten für die Inanspruchnahme weiterer Hilfen (z. B. Erziehungsberatung, Suchtberatung...) motiviert und Wege dorthin aufgezeigt
- Sind die vereinbarten Hilfen nicht ausreichend, nicht geeignet oder werden abgelehnt, ist die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt erforderlich
- Sind die Sorgeberechtigten damit einverstanden, schlägt die Leitung ein gemeinsames Gespräch der Beteiligten vor und organisiert einen zeitnahen Termin
- Sind die Sorgeberechtigten nicht damit einverstanden, ist vor der Meldung beim Jugendamt eine Gefährdungseinschätzung zusammen mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII vorzunehmen. An dieser Beratung nehmen sowohl die Leitung, als auch die pädagogische Fachkraft, die direkt mit dem Kind arbeitet teil. Die Leitung dokumentiert die Beratungsergebnisse im Protokoll
- Ergibt die Beratung das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung, muss das Jugendamt auch ohne Einverständnis der Sorgeberechtigten eingeschaltet werden. Über diesen Schritt sind die Sorgeberechtigten im Vorfeld zu informieren, wenn dies nicht dem wirksamen Schutz des Kindes entgegensteht
- In einer Hilfeforenz unter Federführung des Jugendamtes werden weitere Schritte besprochen und geplant
- Alle Gespräche werden dokumentiert

10.5. Weitere Beobachtung/ Begleitung

Das Kind und die Sorgeberechtigten werden entsprechend der Absprachen weiterhin begleitet. Alle Auffälligkeiten werden weiter dokumentiert und bewertet.

Wenn es die Situation erfordert, werden Polizei oder Notarzt gerufen.

10.6. Informationsaustausch und Datenschutz

Unter Datenschutzgesichtspunkten darf über **Beobachtungen** oder sonstige Informationen bezüglich eines Kindes, **aus denen sich der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung** ergibt, mit



Kinderschutzkonzept der evangelischen Kindertagesstätte der Versöhnungskirche Ingelheim

der Einrichtungsleitung, dem Träger und pädagogischen Fachkräften innerhalb der Einrichtung gesprochen werden.

Mit der InsoFa oder der Fachberatung ist der Austausch von Daten und Informationen beim Verdacht einer Kindeswohlgefährdung in dem Umfang möglich, der zur Aufgabenerfüllung notwendig ist.

Da die Sorgeberechtigten bei der Gefährdungseinschätzung einzubeziehen sind, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird, soll grundsätzlich darauf hingewirkt werden, dass die Weitergabe von Daten an andere Stellen mit Einwilligung der Sorgeberechtigten erfolgt. (*Vordruck Schweigepflichtentbindung- Kita*)

Liegt keine Einwilligung vor, gilt folgendes:

Bei Gesprächen zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos mit einer hinzugezogenen InsoFa anderer Träger ist ein Austausch möglich, wobei die Daten soweit möglich zu anonymisieren sind. Ein Austausch mit sonstigen Stellen (z.B. Ärzten*innen, Therapeuten*innen) darf ohne Einwilligung der Sorgeberechtigten nicht erfolgen.

Besonders sensibel sind Informationen zu behandeln, die einer **bestimmten Person** ausdrücklich oder erkennbar im Vertrauen auf deren Verschwiegenheit **persönlich anvertraut** wurden. Hierüber darf auch einrichtungsintern ohne Einwilligung der anvertrauenden Person nur mit den Personen gesprochen werden, mit denen ein **Austausch** zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos und Abwendung einer Gefahr für das Kindeswohl **unbedingt erforderlich** ist (z.B. nicht erforderlich: Besprechung im gesamten Team).

Wenn dies in der Gesprächssituation angemessen ist, sollte unter Hinweis auf die Notwendigkeit einer effektiven Hilfe für das Kind, auf eine Einwilligung der anvertrauenden Person zur Weitergabe der Information zum Zwecke der Besprechung im Team und mit Fachkräften hingewirkt werden.

Für die Weitergabe von Informationen an das Jugendamt gilt:

Sofern aufgrund der wie vorgeschrieben vorgenommenen sorgfältigen Risikoabschätzung gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegen und Maßnahmen des Jugendamtes zur Abwehr von Gefahren für Leben und Gesundheit des geschädigten Kindes erforderlich sind, ist eine Informationsweitergabe an das Jugendamt ohne Einwilligung der Betroffenen zulässig.

Bei Anfragen, die das Jugendamt zur Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung an die Kindertageseinrichtung stellt, dürfen Informationen auch ohne Einwilligung der Sorgeberechtigten weitergegeben werden (nicht bei sonstigen Anfragen).



Kinderschutzkonzept der evangelischen Kindertagesstätte der Versöhnungskirche Ingelheim

Für die Weitergabe von Informationen im Fall einer akuten Gefährdung gilt:

Wenn sofortiges Handeln wegen Anzeichen unmittelbarer und gravierender Kindeswohlgefährdung zusätzlich zu den ergriffenen Schutzmaßnahmen erforderlich wird, darf unabhängig vom Stand des vorgeschriebenen Verfahrens zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos das Jugendamt umgehend vom Fall und von den Betroffenen daten informiert werden. Ebenso ist eine direkte Anrufung des Familiengerichtes durch die Einrichtung möglich. Sollte das Handeln der Polizei erforderlich sein, darf diese unmittelbar informiert werden. Die Betroffenen sind über die Weitergabe der Daten zu informieren, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

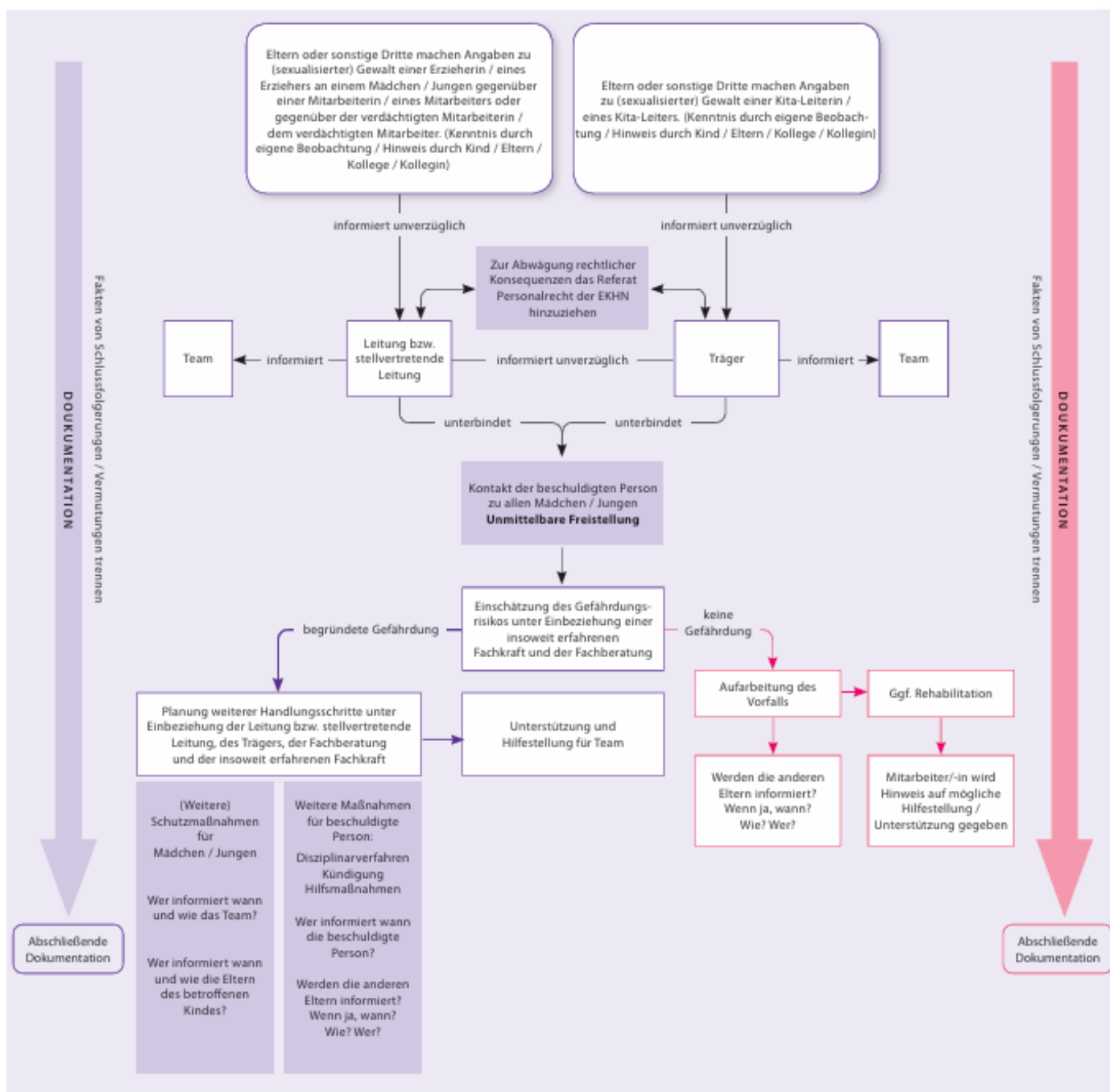


11. Leitfaden bei Verdacht auf Gewalt innerhalb der Kita durch Mitarbeitende

Eltern oder andere Dritte machen Angaben zu (sexualisierter) Gewalt an einem Mädchen / Jungen.
 Kenntnis durch eigene Beobachtung / Hinweis durch Kind / Eltern / Kollege / Kollegin

Grundsätzlich:

Verpflichtung des gesamten Teams zum Stillschweigen gegenüber allen Eltern sowie allen Mädchen und Jungen. Keine Befragung der betreffenden Kinder. Keine eigenmächtige Information der Eltern.





12. Unser Beschwerdemanagement

Ein effektives Beschwerdemanagement ist ein zentraler Baustein der Qualitätssicherung unserer Kindertagesstätte. Es schafft eine vertrauensvolle Atmosphäre, in der Kinder, Eltern und Mitarbeitende ihre Anliegen, Sorgen oder Verbesserungsvorschläge offen äußern können. Beschwerden sind dabei nicht als Kritik im negativen Sinne zu verstehen, sondern als wertvolle Hinweise, die dazu beitragen, die pädagogische Arbeit stetig weiterzuentwickeln und die Zusammenarbeit zu stärken.

Für Kinder ist es besonders wichtig, dass sie eine Stimme haben und ihre Bedürfnisse ernst genommen werden, während Eltern durch klare Kommunikationswege in ihrer Rolle als Partner der Kita gestärkt werden. Das Team profitiert von einem strukturierten Umgang mit Beschwerden, da es nicht nur die Reflexion der eigenen Arbeit fördert, sondern auch Konflikten vorbeugt und ein professionelles Miteinander unterstützt.

Dieses Beschwerdemanagement ist ein Ausdruck unserer Haltung: Wir möchten die Perspektiven aller Beteiligten berücksichtigen und gemeinsam Lösungen finden, um ein Umfeld zu schaffen, das auf Respekt, Offenheit und Zusammenarbeit basiert – zum Wohle der Kinder und der Gemeinschaft.

In unserer Kindertagesstätte ist eine offene und wertschätzende Beschwerdekultur zentral für ein gutes Arbeitsklima und die Weiterentwicklung unserer Arbeit. Beschwerden werden als Chance gesehen, gemeinsam Lösungen zu finden und die Qualität zu verbessern.

Mitarbeitende sind ermutigt, Anliegen und Kritik offen und sachlich zu äußern. Respekt, Transparenz und Lösungsorientierung stehen dabei im Vordergrund. Regelmäßige Reflexionsgespräche und Supervision unterstützen den Umgang mit Herausforderungen und fördern ein professionelles Miteinander.

Eine gelebte Beschwerdekultur stärkt den Teamgeist und trägt zur Zufriedenheit aller bei.

12.2. Unser Beschwerdeverfahren für die Kinder

Ansprechpartner für die Beschwerden von Kindern sind die pädagogischen Fachkräfte oder die Kita-Leitung. Kinder können auch unter sich Konflikte ansprechen und klären. Kinder können sich beschweren, wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen, wenn sie sich in Konfliktsituationen befinden, wenn sie unangemessene Verhaltensweisen von Mitarbeitenden bemerken oder über ihre Bedürfnisse und Situationen, die im Alltag passieren z.B. bei Projekten oder Regeln.

1. Information und Sensibilisierung der Kinder

Zu Beginn wird den Kindern in einer altersgerechten Form erklärt, was Beschwerdemanagement bedeutet und warum es wichtig ist, dass ihre Anliegen gehört werden. Dies geschieht in



Kinderschutzkonzept der evangelischen Kindertagesstätte der Versöhnungskirche Ingelheim

Kinderkonferenzen oder kleinen Projektgruppen. Die Kinder sollen verstehen, dass ihre Gefühle und Meinungen ernst genommen werden und dass sie jederzeit über verschiedene Wege ihre Beschwerden äußern können. Dies könnte durch Gespräche in der Gruppe, Bilder oder Geschichten geschehen.

2. Offene Kommunikation fördern

Die Kinder werden ermutigt und angeregt, jederzeit mit einer pädagogischen Fachkraft zu sprechen, wenn sie ein Problem haben. Hierzu wird ein vertrauensvolles Umfeld geschaffen, in dem sich die Kinder sicher fühlen, ihre Anliegen zu äußern. Ausdrucksformen wie Weinen, Zurückziehen oder Aggressivität werden wahr- und ernstgenommen. Die Mitarbeitenden sind positive Vorbilder.

3. Entgegennahme der Beschwerde

Wenn ein Kind eine Beschwerde äußert, wird diese von einer pädagogischen Fachkraft sorgfältig und auf Augenhöhe entgegengenommen. Dabei wird darauf geachtet, das Kind aktiv und empathisch anzuhören, um das Anliegen vollständig zu verstehen. Es ist wichtig, dass das Kind in diesem Moment nicht das Gefühl hat, abgewiesen zu werden. Falls nötig, können Details nachgefragt werden, um das Problem besser einordnen zu können.

4. Erste Einschätzung und Klärung

Nach der Entgegennahme der Beschwerde wird die Situation bewertet. Die Fachkraft prüft, ob es sich um ein Missverständnis, einen Konflikt unter Kindern oder um ein größeres Problem handelt, das möglicherweise den Schutz des Kindes betrifft. Bei Bedarf werden weitere Fachkräfte oder die Leitung der Einrichtung einbezogen.

5. Lösungsfindung und Unterstützung

Im nächsten Schritt wird gemeinsam mit dem Kind nach einer Lösung gesucht. Dabei wird das Kind aktiv in den Prozess einbezogen. Je nach Art der Beschwerde kann die Lösung durch ein Gespräch, eine Klärung im Gruppenrahmen oder durch eine individuelle Unterstützung erfolgen.

6. Dokumentation der Beschwerde und Lösung

Alle Beschwerden werden in Teamsitzungen oder Dienstbesprechungen dokumentiert, um die Nachverfolgbarkeit und Transparenz zu gewährleisten. Hierbei wird auf den Schutz der Kinder und die Vertraulichkeit geachtet. Die Dokumentation umfasst, was die Beschwerde war, wie sie bearbeitet wurde und welche Lösung erarbeitet wurde.



7. Rückmeldung an das Kind

Nachdem eine Lösung gefunden wurde, wird mit dem Kind auf Augenhöhe gesprochen. Es ist wichtig, dem Kind das Gefühl zu geben, dass sein Anliegen gehört wurde, auch wenn nicht immer sofort eine perfekte Lösung gefunden werden kann. Beschwerden, die mehrere Kinder betreffen können in Kinderkonferenzen auf Wunsch des Kindes oder der Kinder thematisiert werden.

8. Evaluation und Weiterentwicklung

Das Beschwerdemanagement wird regelmäßig evaluiert. Dies kann durch Gespräche mit den Kindern, durch Beobachtungen der Fachkräfte oder durch Rückmeldungen der Eltern geschehen. Basierend auf den Erfahrungen wird es weiterentwickelt und angepasst, um die Bedürfnisse der Kinder noch besser zu berücksichtigen.

12.3. Unser Beschwerdeverfahren für die Eltern

Ansprechpartner für Beschwerden von Eltern sind die pädagogischen Fachkräfte, die Kita-Leitung und der Träger.

1. Transparente Information über Beschwerdemöglichkeiten

Eltern werden zu Beginn der Betreuungszeit über die Möglichkeiten informiert, wie sie Beschwerden äußern können. Dies geschieht durch die Aushändigung einer Informationsbroschüre, die Vorstellung des Beschwerdemanagements im Aufnahmegespräch oder auf Elternabenden. Die Eltern erfahren, an wen sie sich wenden können. Sie können sich bei den pädagogischen Fachkräften, der Leitung der Kita oder dem Träger beschweren.

2. Kontaktmöglichkeiten schaffen

Die Kindertagesstätte stellt sicher, dass Eltern leicht mit den Verantwortlichen in Kontakt treten können. Dies kann durch offene Sprechzeiten, persönliche Gesprächstermine oder auch durch digitale Kommunikationswege wie E-Mails erfolgen. Wichtig ist, dass Eltern sich willkommen fühlen und ihre Anliegen in einer ruhigen und wertschätzenden Atmosphäre äußern können.

3. Entgegennahme und aktive Zuhörung

Die Beschwerde wird von der zuständigen Fachkraft oder der Leitung angehört. Es wird darauf geachtet, dass die Eltern die Gelegenheit haben, ihr Anliegen vollständig darzulegen, ohne unterbrochen zu werden. Das Gegenüber zeigt Verständnis und signalisiert, dass die Beschwerde ernst genommen wird. Eine respektvolle und neutrale Haltung ist dabei entscheidend, selbst wenn die Kritik emotional geäußert wird.



4. Klärung und Analyse des Problems

Nach der Aufnahme der Beschwerde wird das Anliegen analysiert, um die Hintergründe und mögliche Missverständnisse zu klären. Falls nötig, werden weitere Informationen eingeholt, zum Beispiel durch Gespräche mit den Fachkräften oder anderen Beteiligten. Ziel ist es, die Ursache des Problems zu identifizieren und eine Lösung zu finden.

5. Lösungsfindung im Dialog mit den Eltern

Die Eltern werden aktiv in den Lösungsprozess einbezogen. Gemeinsam wird besprochen, welche Maßnahmen ergriffen werden können, um das Problem zu lösen. Dabei wird auf eine klare und lösungsorientierte Kommunikation geachtet, um Missverständnisse zu vermeiden. Die vereinbarten Schritte werden dokumentiert, und die Eltern werden über die weiteren Abläufe informiert. Dies geschieht bei Elterngesprächen in einem sicheren Umfeld.

6. Rückmeldung an die Eltern

Nach der Umsetzung der Lösung werden die Eltern zeitnah über die Fortschritte informiert. Ein Feedback-Gespräch dient dazu, sicherzustellen, dass die Maßnahmen wirksam waren und die Eltern mit der Lösung zufrieden sind. Offene Punkte werden erneut besprochen.

7. Dokumentation und Qualitätssicherung

Jede Beschwerde wird schriftlich festgehalten, um Nachvollziehbarkeit und Transparenz zu gewährleisten. Die Kita-Leitung wertet die Beschwerden regelmäßig aus, um Muster oder wiederkehrende Probleme zu erkennen und langfristige Verbesserungen umzusetzen. Dies kann auch in den regelmäßigen Teamsitzungen besprochen werden. In Teamsitzungen wird regelmäßig reflektiert.

12.5. Maßnahmen zur Qualitätssicherung unseres Beschwerdemanagements

Für Eltern:

- **Transparente Information:** Eltern sollten kontinuierlich über die Beschwerdewege und den Bearbeitungsprozess informiert werden, z. B. durch Aushänge, Elternbriefe oder Elternabende.
- **Feedback einholen:** Regelmäßige Befragungen oder Feedbackgespräche helfen, die Zufriedenheit mit dem Beschwerdemanagement zu evaluieren und Verbesserungsbedarf zu identifizieren.
- **Vertrauensaufbau:** Durch eine offene und wertschätzende Haltung seitens der Kita-Leitung und des Teams wird eine vertrauensvolle Grundlage geschaffen, damit Eltern ihre Anliegen ohne Hemmungen äußern können.

Für Kinder:



Kinderschutzkonzept der evangelischen Kindertagesstätte der Versöhnungskirche Ingelheim

- **Kindgerechte Kommunikation:** Es ist wichtig, dass Kinder verstehen, wie sie ihre Sorgen und Beschwerden äußern können. Dazu gehören altersgerechte Erklärungen und Hilfsmittel wie Bildkarten oder Beschwerdeplakate, die zusammen mit der FaKib und dem Kinderparlament in den Kinderkonferenzen bearbeitet werden.
- **Regelmäßige Reflexion:** Durch Gespräche und Beobachtungen wird sichergestellt, dass das Beschwerdesystem für Kinder zugänglich und wirksam ist.
- **Sicherstellung der Partizipation:** Kinder sollten aktiv in Lösungsfindungen eingebunden werden, um ihre Rechte auf Mitbestimmung zu wahren und ihre Selbstwirksamkeit zu stärken.

Im Team:

- **Fortbildung:** Regelmäßige Schulungen zu Kommunikation, Beschwerdemanagement und Konfliktlösung gewährleisten, dass alle Mitarbeitenden professionell und einheitlich handeln.
- **Supervision:** Durch regelmäßige Reflexion und Supervision wird die Qualität des Beschwerdeprozesses gesichert und die emotionale Belastung der Mitarbeitenden reduziert.
- **Teaminterne Auswertungen:** Beschwerden werden im Team anonymisiert analysiert, um wiederkehrende Probleme zu erkennen und gemeinsam Lösungen zu entwickeln.
- **Qualitätsentwicklung (QE) Auswertungsbögen:** Jährlich werden Auswertungsbögen ausgefüllt und mit der Fachberatung evaluiert.



13. Verhaltenskodex

Dieser Verhaltenskodex legt die ethischen und professionellen Grundsätze für die Arbeit in unserer Kindertagesstätte fest. Er dient dem Schutz der Kinder, der Förderung eines respektvollen Miteinanders und der Qualitätssicherung unserer pädagogischen Arbeit. Alle Mitarbeitenden verpflichten sich, die folgenden Regeln einzuhalten:

1. Kinderschutz und Kindeswohl

- Das Wohl der Kinder hat oberste Priorität.
- Jegliche Form von körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt sowie Vernachlässigung wird nicht toleriert.
- Anzeichen einer möglichen Kindeswohlgefährdung sind umgehend an die Kita-Leitung zu melden.
- Das pädagogische Handeln orientiert sich an den Rechten der Kinder gemäß der UN-Kinderrechtskonvention.

2. Professioneller Umgang mit Nähe und Distanz

- Der Umgang mit Nähe und Distanz erfordert Sensibilität und Verantwortungsbewusstsein.
- Körperliche Nähe wird nur in Situationen hergestellt, in denen sie für das Wohl des Kindes erforderlich ist (z. B. beim Trösten, Wickeln oder in Pflegesituationen).
- Jedes Kind hat das Recht, Nähe zu verweigern. Die individuellen Grenzen der Kinder werden stets respektiert.
- Emotionale Nähe wird durch einfühlsames Zuhören, Gesprächsangebote und respektvolle Zuwendung hergestellt, ohne die professionelle Distanz zu gefährden.
- Körperkontakt erfolgt immer achtsam, in einem angemessenen Rahmen und niemals gegen den Willen des Kindes.
- Mitarbeitende achten darauf, keine emotionalen oder körperlichen Abhängigkeiten zwischen sich und den Kindern zu fördern.
- Situationen, die eine missverständliche Nähe erzeugen könnten, werden bewusst vermieden (z. B. Rückzug in nicht einsehbare Räume).

3. Kommunikation und Verhalten im Team

- Der Umgang im Team ist geprägt von Respekt, Ehrlichkeit und gegenseitiger Unterstützung.
- Konflikte werden offen und sachlich angesprochen, stets mit dem Ziel einer gemeinsamen Lösung.
- Kolleginnen und Kollegen geben und nehmen konstruktives Feedback, um die Qualität der Arbeit kontinuierlich zu verbessern.
- Vertrauliche Informationen über Kinder, Eltern oder Mitarbeitende werden nicht an Dritte weitergegeben.



4. Vorbildfunktion

- Mitarbeitende sind sich ihrer Vorbildrolle bewusst und handeln stets mit Respekt, Geduld und Achtsamkeit.
- Werte wie Toleranz, Empathie, Fairness und Gewaltfreiheit werden vorgelebt.
- Der Umgangston gegenüber Kindern, Eltern und Kolleginnen und Kollegen ist stets freundlich, klar und respektvoll.

5. Zusammenarbeit mit Eltern und Erziehungsberechtigten

- Eltern werden als Partner in der Erziehung ihrer Kinder wertgeschätzt.
- Eine offene, respektvolle und transparente Kommunikation mit den Eltern ist die Grundlage der Zusammenarbeit.
- Anliegen und Sorgen der Eltern werden ernst genommen und zeitnah bearbeitet.
- Vertrauliche Informationen über die Kinder und ihre Familien werden nur mit ausdrücklicher Zustimmung weitergegeben, es sei denn, das Wohl des Kindes ist gefährdet.

6. Reflexion und Weiterbildung

- Mitarbeitende reflektieren regelmäßig ihr pädagogisches Handeln, insbesondere im Hinblick auf den Umgang mit Nähe und Distanz.
- Die Teilnahme an Fortbildungen, Supervisionen und Teamsitzungen zur Weiterentwicklung der Fachkompetenz ist verpflichtend.
- Selbstreflexion ist ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit, um die eigene Rolle und das Verhalten im pädagogischen Alltag kritisch zu hinterfragen.

7. Verantwortungsbewusster Umgang mit Medien

- Foto- und Videoaufnahmen von Kindern erfolgen nur mit der schriftlichen Zustimmung der Eltern und ausschließlich für interne oder vereinbarte Zwecke.
- Die Nutzung von privaten Mobiltelefonen während der Arbeitszeit ist nicht gestattet, außer in Notfällen oder bei dienstlichen Erfordernissen. Diese werden mit der Leitung besprochen.
- Mitarbeitende achten darauf, keine sensiblen Informationen über Kinder oder Eltern in sozialen Medien zu teilen.

8. Vermeidung von Interessenkonflikten

- Mitarbeitende halten stets eine professionelle Distanz zu den betreuten Kindern und deren Familien ein.
- Private Kontakte zu den Familien der betreuten Kinder sind im Rahmen der beruflichen Tätigkeit zu prüfen und dürfen das professionelle Verhältnis nicht beeinträchtigen.
- Geschenke von Eltern oder Kindern dürfen nur in einem angemessenen Rahmen angenommen werden.



9. Geschenke und Vergünstigungen

- Kein Kind erhält eine Belohnung oder ein exklusives Geschenk, um es emotional abhängig zu machen.
- Finanzielle Zuwendungen und Geschenke, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- Wenn Geschenke angenommen und gemacht werden, wird transparent gegenüber Kindern, Eltern, Kolleg*innen damit umgegangen. (es sollte geklärt werden, ob bei der Annahme von Geschenken im Zusammenhang mit der Arbeit, diese dem gesamten Team zur Verfügung gestellt werden.)
- Im Umgang mit Geschenken und Vergünstigungen finden die Korruptionsrichtlinien der EKHN (KorrPrävRL) vom 19. Februar 2015 Anwendung. Beispielsweise dürfen Geschenke im Einzelfall ohne ausdrückliche Zustimmung nur im Wert bis 40€ angenommen werden.

Fehler können passieren, Ausnahmen sind manchmal wichtig, aber: Auf den Umgang kommt es an. Mit dem Verhaltenskodex verpflichten wir uns, Ausnahmen und Grenzüberschreitungen transparent zu machen, damit kein falscher Eindruck entsteht, und die Einrichtungsleitung zu informieren. Im Fall von Ausnahmen oder Grenzüberschreitungen anderer erinnern wir den- oder diejenige, sich entsprechend zu verhalten. Geschieht das nicht, verpflichten wir uns selbst, die Einrichtungsleitung zu informieren. Fehlerfreundlichkeit und Transparenz fördern keine Denunziation - im Gegenteil! Sie sind die Voraussetzung, um die Organisation, den Träger und die Einrichtung weiter zu entwickeln, aber auch um Täterstrategien unwirksam zu machen und zugleich Gerüchten und Falschverdächtigungen vorzubeugen.

Adresse / Stempel der Einrichtung

Name der/des Mitarbeitenden

Ort, Datum

Unterschrift der/des Mitarbeitenden

Datum, Unterschrift der Kita-Leitung



13. Anhang

- a. **Adressen, Ansprechpartner*innen**
- b. **Beschwerdeformular Eltern**
- c. **Beschwerdeprotokoll**



a. **Adressen, Ansprechpartner*innen, Wichtige Telefonnummern**

Träger

Güt-Kindertagesstätten Evangelisches Dekanat Ingelheim-Oppenheim

Am Hahnenbusch 14b

55268 Nieder-Olm

Telefon: 06136 92696-40

guet.dekanat.ingelheim-oppenheim@ekhn.de

Kindertagesstätte/Kita-Leitung

Ev. Kita Versöhnungskirche Ingelheim

Naomi Schaberger

Dietrich-Bonhoeffer-Straße 5

55218 Ingelheim am Rhein

06132-86187

naomi.schaberger@ekhn.de

kita.versoennungskirchengemeinde.ingelheim@ekhn.de

Beauftragte für Kinderschutz im Kirchenvorstand

Dekanat Ingelheim/Oppenheim

Dekan Olliver Zobel

Am Hahnenbusch 14b

55268 Nieder-Olm

06136-92696-0 oder 06136-8973293

Olliver.zobel@ekhn.de

Fachberaterin für Kinderschutz

Andrea Sälinger

Zentrum Bildung der EKHN

Fachbereich Kindertagesstätten

Erbacher Str. 17

64287 Darmstadt

Tel: 06151/ 6690-234

Fax: 06151/ 6690-212

Mobil: 0176/ 11669027

andrea.saelinger@ekhn.de



Fachberatung der EKHN

Daniela Götz

Fachberaterin für Kindertagesstätten

Zentrum Bildung der EKHN

Fachbereich Kindertagesstätten

Außenstelle

Heinrichstraße 173

64287 Darmstadt

Tel.: 06151-6690237

Mobil:

Fax:

daniela.goetz@ekhn.de

www.kita.zentrumbildung-ekhn.de

Polizeiinspektion Ingelheim

Am Großmarkt 14

55218 Ingelheim am Rhein

Telefon: 06132-6551-0

Telefax: 06132 6551-209

piingelheim@polizei.rlp.de

Landesjugendamt Mainz

Frau Berens-Pamperin

Landesjugendamt Referat 37

Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen

Rheinallee 97-101

55118 Mainz

Tel.: 06131/976519

Fax.: 06131/967365

Berens-Pamperin.Nicole@lsjv.rlp.de

ASD Kreis Mainz-Bingen

Jugendamt/ Soziale Dienste

Frau Meffert

06132-78713135

Meffert.Mareike@mainz-bingen.de



ASD Ingelheim West

Frau von Blohn

Jugendamt

Soziale Dienste

06132-787-13118

Wichtige Telefonnummern:

- Rettungsleitstelle: 06131-19222
- Giftnotruf: 06131-19240 und 232466
- Polizeinotruf: 110
- Feuersalarm/Notarzt/Rettungsdienst: 112
- Kinder- und Jugendtelefon in Deutschland „Nummer gegen Kummer“; Jugendliche beraten Jugendliche: 0800-1110333 oder 116111 (kostenfrei und anonym)